

# Möglichkeiten der Vorsorge

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung

# Patienten Testament

- 1975/76 in Amerika Living will
- 1978 in Köln Prof. Dr. Uhlenbruck
- Patiententestament

# Patientenverfügung

- Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen, wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

# Vorsorgevollmacht

- Mit einer Vorsorgevollmacht kann ein Mensch für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, Entscheidungen mit bindender Wirkung für ihn, unter anderem in seinen Gesundheitsangelegenheiten, zu treffen. Die Verfügung sollte schriftlich abgefasst sein und die von ihnen umfassten ärztlichen Maßnahmen möglichst genau beschreiben.

# Betreuungsverfügung

- Eine Betreuungsverfügung ist eine für das Vormundschaftsgericht bestimmte Willensäußerung für den Fall der Anordnung einer Betreuung. In ihr können Vorschläge zur Person des Betreuers und Wünsche zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fixiert sein. Hat ein Betreuer umfassende Rechte, dann ähnelt das Betreuungsverhältnis einer Entmündigung. Eine notarielle Bestätigung ist nicht notwendig.

# Gültigkeit ab 2009

- Die Verbindlichkeit gilt unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung. Betreuer oder Bevollmächtigter müssen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen gegenüber Arzt, Pflegepersonal, oder Einrichtung, in der der Patient untergebracht ist.
- Voraussetzung ist, dass die Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens – u. Behandlungssituation zutreffen.

# Neue Regelung ab 2009

- Schriftform erforderlich
- Einwilligungsfähigkeit
- Entscheidung über bestimmte Maßnahmen
- Stadium der Erkrankung nicht maßgebend
- Prüfung der Situation durch Bevollmächtigten oder Betreuer (Demenz)

# Ungültigkeit

- Ist in der Patientenverfügung ein Tötungsverlangen (Euthanasie) enthalten, darf der Arzt dem nicht folgen!

# Wichtig

- Benennung einer Vertrauensperson
- Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dieser Person

# Beendigung ärztlicher Maßnahmen

- Künstliche Ernährung, Beatmung, Dialyse
- Verabreichung von Medikamenten
- Schmerzbehandlung
- Art und Unterbringung und Pflege
- Hinzuziehung anderer Ärzte

# Abfassungshilfen

- 1. Wird die individuelle Motivation deutlich
- 2. Wurden Fachleute und Vertrauenspersonen miteinbezogen?
- 3. Wurden schwammige Formulierungen und unbestimmte Begriffe vermieden?
- 4. werden moderne Formen der Sterbebegleitung eingefordert?
- 5. Ist der Verfasser über die Risiken und das Verbot aktiver Sterbehilfe informiert?

# Einwilligungsfähigkeit

- Von einer Einwilligungsfähigkeit ist auszugehen, wenn der Patient die Tragfähigkeit seiner Entscheidung erfassen und seinen Willen diesbezüglich frei bestimmen kann. Auf Geschäftsfähigkeit kommt es hierbei nicht an.
- Im Zweifelsfalle ist ein ärztliches Attest hilfreich.

# Ermittlung des Patientenwillens

- Die Patientenverfügung ist keine Arbeitserleichterung für Angehörige und Ärzte, sondern eine rechtlich verbindliche Anweisung. Hierbei kommt Angehörigen oder Ehegatten keinerlei Entscheidungsbefugnis zu.

# Adressaten der Patientenverfügung

- Behandelnde Ärzte
- Pflegepersonal
- Betreuer
- Bevollmächtigter

# Gründe für Schwierigkeiten

- Die Verfügung ist zu pauschal
- Fehlende medizinische Beratung
- Überforderung der Vertrauenspersonen
- Fehlende Kenntnis der Rechtslage bei Arzt oder Pflegepersonal
- Konfessionelle Hindernisse

# Ausführung

- Ein dialogischer Prozess zwischen dem Vertreter des Patienten und dem Arzt muss den genauen Behandlungswillen des Patienten ermitteln, wobei die Indikationsstellung durch den Arzt vorangehen muss.
- Der behandelnde Arzt muss sich der Passgenauigkeit sicher sein!
- Eine Einschaltung des Betreuungsgerichtes ist nur im Streitfalle notwendig!

# Medizinische Indikation

- 1. Welches Therapieziel wird mit der zur Diskussion stehenden Maßnahme angestrebt?
- (Heilung, Lebensverlängerung, Rehabilitation, Erhaltung der Lebensqualität)
- Belegen vorhandene Daten, das Therapieziel zu erreichen?

# Rechtswidrigkeit

- Eine gegen den erklärten Willen des Patienten durchgeführte Behandlung ist rechtswidrig und kann als Körperverletzung gewertet werden.

# Grenzen ärztlicher Behandlungspflicht

- Jeder medizinische Eingriff, der das Sterben nicht erleichtert, sondern zusätzlich psychosomatischen Stress verursacht, hat von Rechtswegen zu unterbleiben!

# Notfälle

- In der gebotenen Eile einer Notfallsituation wird sich nur schwer feststellen lassen, ob eine vorliegende Verfügung gültig ist und den zuletzt geäußerten Willen des Patienten richtig wiedergibt.

# Magensonde (PEG)

- Widerspricht die Fortführung der Ernährung durch eine Magensonde dem mutmaßlichen Willen eines Demenzkranken, ist der Verzicht rechtlich und ethisch geboten.

# Demenzkranke

- Der Demenzkranke hat ein Recht auf einen natürlichen Tod, d.h. er sollte weder am Sterben gehindert werden, noch sollte der Eintritt des Todes durch Vorenthalten von Unterstützung und Pflege beschleunigt werden.

# PEG

- Eine Sondenernährung ist nicht zu rechtfertigen, wenn sie allein der Pflegeerleichterung und Zeitersparnis dienen soll. Sie ist auch kein Mittel der Palliation.

# Bei Fehlen einer Patientenverfügung

- Gibt es keine Patientenverfügung, sind die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln!

# Der mutmaßliche Wille

- Der Wille des Demenzkranken ist zu ermitteln. Beobachtungen der Nahrungsverweigerung können als Indiz des mutmaßlichen Willens gewertet werden, d.h. des Sterbewillens.

# Der mutmaßliche Wille

- Frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen
- Ethische und religiöse Überzeugungen
- Persönliche Wertvorstellungen

# Änderung von Begriffen

- Passive Sterbehilfe = Sterben lassen oder  
• zulassen
- Indirekte Sterbehilfe = Therapien am  
• Lebensende
- Aktive Sterbehilfe = Euthanasie

# Urteil des Strafsenats v. 25.06.10 Nr.896 BGH §§ 212

- 1. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen entspricht und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.

# Fragen zur Patientenverfügung

- Muss ich eine Patientenverfügung machen?
- Ist eine schriftliche Verfügung ohne Einschränkung bindend?
- Gültigkeit bereits existierender Verfügungen?
- Kann ich eine Verfügung selbst verfassen?
- Welche Behandlungen kann ich ausschließen?

Was muss in einer Verfügung stehen?

# Fragen zur Patientenverfügung

- Müssen bereits eingeleitete lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden, wenn eine Verfügung auftaucht?
- Sind auch mündliche Äußerungen gegenüber Angehörigen bindend?
- Wie kann ich eine Verfügung ändern?

# Medizinische Aspekte

- Eine Patientenverfügung kann die krankheitsbedingte Prognose eines Patienten verschlechtern. Sie können bei den behandelnden Ärzten zu einer negativen therapeutischen Grundeinstellung führen (Futility =
- Aussichtslosigkeitsannahme).



# Ärztliche Entscheidung

- Die ethische Verantwortung hat der Arzt, auch bei vorhandener Patienten Verfügung

# Überlegungen

- Habe ich noch Dinge zu erledigen ?
- a. eine Rechnung offen`?
- b. steht noch eine Versöhnung an ?
- c. hab ich meinen Frieden mit Gott ?
- d. welche Art der Aufklärung bei  
Krankheit?
- e. Wie stehe ich zu Leiden und  
Krankheit?

# Überlegungen

- Wie stehe ich zu Behinderungen?
- Was ist für mich Lebensqualität?
- Wie stehe ich zu einer Pflegebedürftigkeit?
- Gibt es Menschen, die mich mögen?
- Kann ich Schmerzen ertragen?
- Habe ich Angst vor dem Tod?
- Gehe ich nach dem Tod in eine andere Welt?

# Organtransplantation

- 1. niemand wird fälschlich für Hirntot erklärt
- 2. In Spanien 45 Spender auf 1 Mill. Ew.
- 3. In Österreich 30 Spender pro 1 Mill Ew
- 4. In Deutschland fast null!
- Fast gleiche gesetzliche in Vorgaben
- In Österreich u. Deutschland
- Vor allem in Deutschland  
Widerspruchsrecht!

# Vorgehen bei Hirntod

- Viele Untersuchungen notwendig, die stundenlang dauern, bis Hirntod erklärt wird!
- Mehrere Ärzte sind mit der endgültigen Diagnose befasst